

1	Vorlesung Berufsfelderkundung		28
1-3	Praktikum der Berufsfelderkundung	14	
2	Vorlesung Physiologie I (Grundlagen und Neurophysiologie)		60
2	Vorlesung zum Praktikum der mikroskopischen Anatomie (Anatomie B)		56
2	Praktikum der mikroskopischen Anatomie	52	
Sem.	Fach	Gesamtstunden	
		scheinpflichtig	empfohlen
2	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde *	42	
2	Vorlesung zum Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde *		28
3	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie *	42	
3	Vorlesung zum Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie *		28
3	Vorlesung Biochemie II		42
3	Vorlesung zum Praktikum der makroskopischen Anatomie (Anatomie C)		28
3	Praktikum der makroskopischen Anatomie	114	
3/4	Praktikum der Physiologie	72	
4	Vorlesung Physiologie II (Vegetative Physiologie)		56
4	Vorlesung Biochemie III		56
4	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	72	
4	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	14	14
1-4	Wahlfach		28
Summe (Study load)		646	676

* In Abhängigkeit von der Gruppeneinteilung des Studierenden kann das Fachsemester in dem eine Unterrichtsveranstaltung zu besuchen ist von der Angabe hier abweichen.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

- (1) Ein ausreichender Impfschutz (Hepatitis B, Masern) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Kursen am Patient und muss durch eine entsprechende Bestätigung einer betriebsärztlichen Stelle nachgewiesen werden. Die Modalitäten zum Erhalt der Bescheinigung werden gesondert geregelt.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in den „Kursus der Makroskopischen Anatomie“ ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung zur medizinischen Terminologie sowie der Nachweis der Untersuchung nach der Biostoffverordnung.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in das „Praktikum der Physiologie“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin“.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme in das „Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin“.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 7 Unterrichtsveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Das Studium der Zahnmedizin umfasst bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der ZApprO die folgenden aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen.

Fach	Veranstaltung	Stundenzahl			5. Semester		6. Semester	
		Pflicht	Empfohlen	gesamt	Pflicht	Empfohlen.	Pflicht	Empfohlen
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom mit Vorlesung*	Prakt., VL	259	56	315	259	28		28
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom mit Seminar*	Prakt., Sem.	273	0	273		0	273	0
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe mit Seminar und Vorlesung*	Prakt., VL, Sem.	147	28	175	147	14		14
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin mit Vorlesung*	Prakt., VL	56	28	84		14	56	14
Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes* (Teil A)	Prakt., VL	49	56	105		28	49	28
Pharmakologie und Toxikologie	VL	56		56	28		28	
Summe (Study load)		840	168	1008				

* In Abhängigkeit von der Gruppeneinteilung des Studierenden kann das Fachsemester in dem eine Unterrichtsveranstaltung zu besuchen ist von der Angabe hier abweichen.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen im Zweiten Studienabschnitt (5./6. Fachsemester)

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die unter § 8 genannten Unterrichtsveranstaltungen ist das Bestehen der Ersten Zahnärztlichen Prüfung
- (2) Ein ausreichender Impfschutz (Hepatitis B, Masern) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Kursen und muss durch eine entsprechende Bestätigung einer betriebsärztlichen Stelle nachgewiesen werden. Die Modalitäten zum Erhalt der Bescheinigung werden gesondert geregelt.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Praktika ist der Nachweis der Untersuchung nach der Biostoffverordnung.

IV. Dritter Studienabschnitt

§ 9 Unterrichtsveranstaltungen bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Das Studium der Zahnmedizin umfasst bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der ZApprO die folgenden aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen.

Fach	Veranstaltung	Stundenzahl			7. Semester		8. Semester		9. Semester		10. Semester	
		Pflicht	Empf.	gesamt	Pflicht	Empf.	Pflicht	Empf.	Pflicht	Empf.	Pflicht	Empf.
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I*	Prakt., VL	4,5	140	144,5		56	4,5	84				
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II*	Prakt., VL	4,5	140	144,5					84		4,5	56

Fach	Veranstaltung	Stundenzahl			7. Semester		8. Semester		9. Semester		10. Semester	
		Pflicht	Empf.	gesamt	Pflicht	Empf.	Pflicht	Empf.	Pflicht	Empf.	Pflicht	Empf.
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I*	Prakt., VL	7	14	21			3,5	14	3,5			
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II*	Prakt., VL	7	14	21					3,5	7	3,5	7
Operationskurs I*	Prakt., VL	56	28	84		28	56					
Operationskurs II*	Prakt., VL	56	28	84				28	56			
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I*	Prakt., VL, Sem.	70	28	98	70	28						
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II*	Prakt., VL, Sem.	70	28	98			70	28				
Integrierter Behandlungskurs I	Prakt., VL, Sem.	110,25	56	166,25	110,25	56						
Integrierter Behandlungskurs II	Prakt., VL, Sem.	110,25	42	152,25			110,25	42				
Integrierter Behandlungskurs III	Prakt., VL, Sem.	110,25	14	124,25					110,25	14		
Integrierter Behandlungskurs IV	Prakt., VL, Sem.	110,25		110,25							110,25	
Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes * (Teil B)	Prakt.	21		21			21					
Berufskunde und Praxisführung	VL	14		14							14	
Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	VL	28		28							28	
Pathologie	Prakt., VL	14	28	42				14	14	14		
Innere Medizin einschließlich Immunologie	VL	42		42	28		14					
Dermatologie und Allergologie	VL	14		14							14	
QB1 Notfallmedizin*	Prakt., VL	14	28	42					14	28		
QB2 Schmerzmedizin	VL	14		14							14	
QB3 Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	VL	28		28							28	
QB4 Klinische Werkstoffkunde	VL	28		28			20		8			
QB5 Orale Medizin und systemische Aspekte	VL	14		14					14			
QB6 Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	VL	28		28					28			
QB7 Teil A: Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitsökonomie	Prakt.; VL	7	7	14	7	7						
QB7 Teil B: Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	Prakt.; VL	7	14	21	7	14						
Wahlfach gem.§ 11 ZApprO	VL	28		28								
Summe (Study load)		1017	609	1626								

* In Abhängigkeit von der Gruppeneinteilung des Studierenden kann das Fachsemester in dem eine Unterrichtsveranstaltung zu besuchen ist von der Angabe hier abweichen.

§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen im Dritten Studienabschnitt (7.-10. Fachsemester)

- (1) Ein ausreichender Impfschutz (Hepatitis B, Masernschutz) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Kursen am Patient und muss durch eine entsprechende Bestätigung einer betriebsärztlichen Stelle nachgewiesen werden. Die Modalitäten zum Erhalt der Bescheinigung werden gesondert geregelt
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die unter § 9 genannten Unterrichtsveranstaltungen ist das Bestehen der Zweiten Zahnärztlichen Prüfung
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an „Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Teil B)“ ist die erfolgreiche Teilnahme an „Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Teil A)“
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an „Integrierter Behandlungskurs I“ ist die erfolgreiche Teilnahme an „Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Teil A)“
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme am „Operationskurs II“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Operationskurs I“
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I“
- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an „Integrierter Behandlungskurs II“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Integrierten Behandlungskurs I“
- (8) Voraussetzung für die Teilnahme an „Integrierter Behandlungskurs III“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Integrierten Behandlungskurs II“
- (9) Voraussetzung für die Teilnahme an „Integrierter Behandlungskurs IV“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Integrierten Behandlungskurs III“

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Fassung vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) beginnen bzw. gem. § 134 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Fassung vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) fortsetzen.
- (3) § 3 Abs. 5,6 und 7 sowie § 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung finden auch Anwendung für Studierende, die ihr Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnheilkunde vom 28.02.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 22 vom 29.06.2017, Seite 326 – 344 oder ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den

Studiengang Zahnheilkunde vom 03.08.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 27 vom 13.10.2015, Seite 330 – 347 fortsetzen bzw. beenden.

Ulm, den 15.03.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
-Präsident-

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß §2 Studienordnung
- Erster Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Prüfung	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	Eine schriftliche Prüfung	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum Das Bestehen eines Eingangstests ist Voraussetzung für die Teilnahme an den korrespondierenden Versuchstagen.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung	Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben , muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zeitnah nach der ersten Prüfung. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Prüfung bei der nächsten Unterrichtsveranstaltung optional mit Besuch der Unterrichtsveranstaltung.
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	2 Teilprüfungen - Freitext Es handelt sich um zwei Teile einer einheitlichen, in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Die in diesen zwei Teilklausuren erreichten Punkte werden zu einem Gesamtergebnis kumuliert.	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Teilklausuren nicht mehr möglich.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum (Anwesenheitspflicht am Ersten Versuch, V0)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit (Anwesenheitspflicht am ersten Versuch V0) und des Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilklausuren der nächsten Unterrichtsveranstaltung, optional mit Besuch der Unterrichtsveranstaltung.
Übung in medizinischer Terminologie	Eine MC - Prüfung	85% Anwesenheit in den Übungen.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) in den Übungen.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der Prüfung.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Die Scheinvergabe erfolgt unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
Praktikum der makroskopischen Anatomie	5 mündliche Teilprüfungen	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Testaten nicht mehr möglich.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens aller Teilprüfungen.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Jede einzelne der Teilprüfungen muss bestanden werden. Eine summativ Bestehensgrenze ist nicht vorgesehen	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der Kursus im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen von bis zu zwei Teilprüfung können diese an gesonderten Terminen im Rahmen des Erstversuchs wiederholt werden (Nachtstate). Diese Termine finden im folgenden Sommersemester statt. Bei Nichtbestehen eines Nachtstats bzw. bei Nichtbestehen von mehr als zwei Teilprüfungen ist der Schein im ersten Versuch nicht bestanden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist die erneute Kursteilnahme im nächsten Wintersemester unter den gleichen Bedingungen wie bei der Ersteilnahme (regelmäßige Anwesenheit und erfolgreiches Absolvieren aller Teilprüfungen). Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des auf den Zweitversuch folgenden Semesters.
Praktikum der mikroskopischen Anatomie	(A) Schriftliche Teilprüfung: 2 MC-Klausuren (B) Praktische Teilprüfung: 1 praktische Prüfung Es handelt sich um eine einheitliche in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung (summativ Prüfung), bestehend aus drei Prüfungsteilen/ -abschnitten.	Wenn absehbar ist, dass eine Anwesenheit von mindestens 85% (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den einzelnen noch stattfindenden Prüfungsteilen desselben Semesters nicht mehr zulässig.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum, vollständige Rückgabe von Kurspräparaten und Bildmappe bzw. Ersatz beschädigter oder verlorener Präparate ist Voraussetzung für die Ausgabe des erworbenen Scheins.	Der Erwerb des Scheins erfolgt aufgrund einer Anwesenheit von mindestens 85% und des Bestehens der drei Prüfungsteile (kumuliertes Gesamtergebnis). Die vollständige Rückgabe von Kurspräparaten und Bildmappe bzw. Ersatz beschädigter oder verlorener Präparate ist Voraussetzung für die Ausgabe des erworbenen Scheins.	Die Note wird aufgrund der erreichten und kumulierten Gesamtpunkte aus den drei Prüfungsteilen in einem zusammenhängenden Semester berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl aus den drei Prüfungsteilen eines zusammenhängenden Semesters.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der gesamte Kursus wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der summativen Prüfung ist die erste Wiederholungsmöglichkeit eine Klausur über den gesamten Stoff, jeweils zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit der summativen Prüfung ist die Wiederholung der drei Prüfungsteile im Rahmen des nächsten Praktikums , optional mit Besuch der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen des Praktikums.
Praktikum der Physiologie	2 einzelne und unabhängige MC - Prüfungen (Klausur Physiologie I /	keine	Regelmäßige Anwesenheit im Praktikum (mindestens 85%, 8 von 9 Versuchen) -	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an	Die Note ist das gerundete arithmetischen Mittel, berechnet aus den Einzelnoten der beiden bestandenen Klausuren	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden.

**Kriterien zum Scheinerwerb gemäß §2 Studienordnung
- Erster Studienabschnitt -**

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Prüfung	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
	Neurophysiologie und Klausur Physiologie II / Vegetative Physiologie)		Zusammensetzung: 5 Versuche Neurophysiologie (3. FS), 4 Versuche Vegetative Physiologie (4. FS)	85% aller Praktikumsarbeitsplätze und des jeweiligen Bestehens beider MC-Prüfungen (Physiologie I / Neurophysiologie und Physiologie II / Vegetative Physiologie). Beginn 24-Monatsfrist: Praktikumsteilnahme	(Physiologie I / Neurophysiologie und Physiologie II / Vegetative Physiologie). Beide Einzelklausuren müssen bestanden werden. Die Bestehensgrenze beträgt jeweils 60% der Gesamtpunktzahl in jeder der beiden Einzelklausuren.	Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil : - am Ende des Sommersemesters und in jedem Folgesemester- im darauffolgenden Sommersemester ist die Teilnahme an allen 3 Teilklausuren möglich. Übernahme von Vorleistungen nicht möglich.
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	3 MC Teilprüfungen: Biochemie I, Biochemie II und Biochemie III. Es handelt sich um drei Teile einer einheitlichen in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Jeweils eine Klausur pro Semester 1, 3 und 4, die in diesen drei Teilprüfungen erreichten Punkte werden zu einem Gesamtergebnis kumuliert.	Mindestens 85% der Anwesenheit im Praktikum. Voraussetzung zur Teilnahme an der Teilprüfung Biochemie III im 4. Semester sind Testate für die erfolgreiche Durchführung der Praktikumsversuche, die von den Prüfern nach mündlicher oder schriftlicher Überprüfung des Praktikumsinhalts sowie nach Beurteilung des Protokolls erstellt werden.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Beginn 24-Monatsfrist: 1. Klausurteilnahme	Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine MC Prüfung über den gesamten Stoff - unmittelbar nach der Abschlussklausur (7-10 Tage später). Die zweite Möglichkeit besteht Mitte des Folgesemesters. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit ist die MC Prüfung der nächsten Unterrichtsveranstaltung, optional mit Besuch der Unterrichtsveranstaltung.
Praktikum der Berufsfelderkundung	(A) schriftliche Prüfung: Eine MC-Klausur (B) mündlich-praktische Prüfung: Vierteiliger OSPE	(A) schriftliche Prüfung: keine (B) mündlich-praktische Prüfung: Erbringung der Studienleistung und Bestehen der Schriftlichen Prüfung	Regelmäßige Anwesenheit (min 85%) in den Praktikumeinheiten. Fristgerechte Erbringung aller im Testatdokument geforderten Leistungen.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und des Bestehens aller Prüfungsteile.	(A) schriftliche Prüfung: Die Bestehensgrenze beträgt 60 % der maximal erreichbaren Punkte. (B) mündlich-praktische Prüfung: Es müssen mindestens 70 % der Punkte an jeder OSPE Station erreicht werden. Die Note errechnet sich aus den kumulierten Punkten aller Stationen. In die Berechnung der Gesamtnote gehen die schriftliche und die mündlich-praktische Prüfung im Verhältnis 1:1 ein.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung so viele Termine nachgeholt werden bis die Anwesenheitsanforderung erfüllt ist. (A) schriftliche Prüfung: Bei nicht Bestehen der Schriftlichen Prüfung wird eine Nachklausur in zeitlicher Nähe zur Prüfung angeboten. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die schriftliche Prüfung der nächsten Unterrichtsveranstaltung. (B) mündlich-praktische Prüfung: Bei nicht Bestehen der mündlich-praktischen Prüfung kann diese erstmals zeitnah nach Ende der Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung.
Praktikum Propädeutik mit Schwerpunkt dentale Technologie	(A) Schriftliche Teilprüfung: schriftliche MC-Klausur am Ende des Semesters (B) Mündlich-praktische Teilprüfung: 6 OSPE Stationen (C) Praktische Teilprüfung: 2 Abgaben von erstellten digitalen Modellen zu den im Kursprogramm festgelegten Zeiten.	Voraussetzungen zur Teilnahme an (A) Schriftliche Teilprüfung: Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Teilprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Teilprüfung B (B) Mündlich-praktische Teilprüfung: Erfolgreiche Teilnahme und Anwesenheit von 85% der vorgegebenen Kurszeit (C) Praktische Teilprüfung: keine	Regelmäßige Anwesenheit: max.15% unverschuldete Fehlzeiten (Nachweis erforderlich)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der drei Teilprüfungen und der Erbringung der Studienleistung	(A) Schriftliche Teilprüfung: Die schriftliche Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60% der Gesamtpunktzahl erreicht hat. (B) mündlich-praktische Teilprüfung: Die praktisch-theoretische Teilprüfung umfasst 6 OSPE 's. Zum Bestehen müssen bei allen 6 Stationen 70% der geforderten Leistung erbracht werden. (C) praktische Teilprüfung: Die praktische Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 70% der bei allen digitalen Modellen erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht hat. Bei erfolgreichem Bestehen wird der Schein gemäß einer Notenbildungstabelle benotet.	(A) Schriftliche Teilprüfung: Möglichkeiten zur Wiederholung hierfür sind die Nachklausur direkt im Anschluss an das Semester (zwei Wochen später), bzw. die Abschlussklausur im nächsten Semester. (B) mündlich-praktische Teilprüfung: Zum Scheinerwerb, müssen alle entsprechenden OSPEs in einem Semester bestanden werden: 1) Bei Nichtbestehen von 1-3 OSPE 's: Wiederholung der nicht bestandenen OSPE 's in der Schlusstestwoche, zum Scheinerwerb müssen dann hier aber alle wiederholten Testate bestanden werden; 2) Bei Nichtbestehen von 4-6 OSPE 's, bzw. beim Nichtbestehen von 1-3 OSPE 's in der Schlusstestwoche: Wiederholung des gesamten Praktikums.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß §2 Studienordnung
- Erster Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Prüfung	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
<p>Praktikum Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde</p>	<p>(A) Schriftliche Teilprüfung: MC-Klausur</p> <p>(B) Mündlich-praktische Teilprüfung (Zahnerhaltungskunde): Die mündlich-praktische Teilprüfung besteht aus 6 Prüfungsteilen.</p> <p>(C) Praktische Teilprüfung (Kieferorthopädie): 3 Abgaben von zahntechnischen Arbeiten zu den im Kursprogramm festgelegten Zeiten.</p>	<p>(A) Schriftliche Teilprüfung: Keine</p> <p>(B) Mündlich-praktische Teilprüfung (Zahnerhaltungskunde): Die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsteilen setzt die Teilnahme an den hierfür notwendigen Übungen und die fristgerechte Abgabe der im Kursprogramm festgelegten Arbeiten voraus.</p> <p>(C) Praktische Teilprüfung Teil 2 (Kieferorthopädie): Die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsteilen setzt den Nachweis der Teilnahme an den hierfür notwendigen Vorübungen und der Erbringung notwendiger Vorarbeiten voraus.</p>	<p>Regelmäßige Anwesenheit: Maximal 15% unverschuldete Fehltermine (Nachweis erforderlich).</p> <p>Die/der Studierende führt Maßnahmen der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention praktisch durch. Die praktischen Übungen erfolgen an dentalen Simulationseinheiten, als gegenseitige Übungen und in Form zahntechnischer Arbeiten.</p> <p>Die fristgerechte Erbringung aller Studienleistungen wird in einem Prüfdokument festgehalten.</p>	<p>Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erbringung der Studienleistung sowie des Bestehens beider Teile der praktischen Teilprüfungen und der schriftlichen Teilprüfung.</p>	<p>Dabei werden die drei Prüfungsteile mit folgender Gewichtung berücksichtigt ((A):(B):(C)): 7:5:2</p> <p>Der Schein ist benotet. Bestehensgrenze: (A) Schriftliche Teilprüfung: Die schriftliche Teilprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht hat.</p> <p>(B) Mündlich-praktische Teilprüfung (Zahnerhaltungskunde): Ein mündlich-praktischer Prüfungsteil ist bestanden, wenn die/der Studierende 70 % der erreichbaren Punktzahl erreicht hat. Für jeden mündlich-praktischen Prüfungsteil dieser Teilprüfung sind K.-o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird.</p> <p>(C) Praktische Teilprüfung (Kieferorthopädie): Alle hier anzufertigenden zahntechnischen Arbeiten sind fristgerecht abzugeben. Mindestens 70% der Gesamtpunktzahl aus allen angefertigten zahntechnischen Arbeiten sind zu erreichen. Für alle anzufertigenden zahntechnischen Arbeiten sind K.-o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten die jeweilige zahntechnische Arbeit mit null Punkten bewertet wird.</p> <p>Notenbildung: Bei erfolgreichem Bestehen wird der Schein gemäß einer Notenbildungstabelle benotet. Dabei werden die drei Prüfungsteile mit folgender Gewichtung berücksichtigt ((A):(B):(C)): 7:5:2.</p>	<p>(C) praktische Teilprüfung: Wird ein praktischer Prüfungsteil nach einmaliger Wiederholung innerhalb Unterrichtsveranstaltung nicht bestanden, ist die praktische Teilprüfung insgesamt nicht bestanden und das Praktikum muss in seiner Gesamtheit wiederholt werden.</p> <p>Bei nicht erbrachter Studienleistung muss die Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden. (A) Schriftliche Teilprüfung Wird die schriftliche Teilprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Bei dreimaligem Nichtbestehen der schriftlichen Teilprüfung muss das Praktikum Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde in seiner Gesamtheit wiederholt werden.</p> <p>(B) Mündlich-praktische Teilprüfung (Zahnerhaltungskunde) Wird ein mündlich-praktischer Prüfungsteil nach zweimaliger Wiederholung innerhalb der Unterrichtsveranstaltung nicht bestanden, ist die mündlich-praktische Teilprüfung insgesamt nicht bestanden und das Praktikum Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde muss in seiner Gesamtheit wiederholt werden.</p> <p>(C) Praktische Teilprüfung (Kieferorthopädie): Wird ein praktischer Prüfungsteil nach zweimaliger Wiederholung innerhalb der Unterrichtsveranstaltung nicht bestanden, ist die praktische Teilprüfung insgesamt nicht bestanden und das Praktikum Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde muss in seiner Gesamtheit wiederholt werden.</p> <p>Das Praktikum Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde kann zweimal wiederholt werden.</p>
<p>QB 8 Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin</p>	<p>1 MC-Klausur</p>	<p>keine</p>	<p>Regelmäßige Anwesenheit (mind 85%) im Praktikum.</p>	<p>Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.</p>	<p>Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.</p>	<p>Bei nicht Bestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung</p>

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß §2 Studienordnung
- Zweiter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
<p>Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom</p>	<p>(A) Praktische Teilprüfung: Die praktische Teilprüfung besteht aus 7 Prüfungsteilen.</p> <p>(B) Schriftliche Teilprüfung: 2 MC-Klausuren</p>	<p>(A) praktische Teilprüfung: Die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsteilen setzt die Teilnahme an den hierfür notwendigen Übungen und die fristgerechte Abgabe der im Kursprogramm festgelegten Arbeiten voraus.</p> <p>(B) Schriftliche Teilprüfung: Keine</p>	<p>Regelmäßige Anwesenheit: max.15% unversschuldete Fehlzeiten (Nachweis erforderlich)</p> <p>Die/der Studierende führt an dentalen Simulationseinheiten zahnerhaltende Maßnahmen in Zahnhartsubstanzlehre (präventiv und restaurativ), Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde praktisch durch. Die praktischen Übungen erfolgen an Modellzähnen und Echtzähnen. Sie werden ergänzt durch eine klinische Famulatur.</p> <p>Die fristgerechte Erbringung aller Studienleistungen wird in einem Prüfodokument festgehalten.</p>	<p>Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erbringung der Studienleistung und des Bestehens der praktischen und der schriftlichen Teilprüfung.</p>	<p>Der Schein ist benotet. Bestehensgrenzen: (A) praktische Teilprüfung: Ein praktischer Prüfungsteil ist bestanden, wenn die/der Studierende 70 % der erreichbaren Punktzahl erreicht hat. Für jeden Prüfungsteil sind K.O.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird. Ein nicht bestandener praktischer Prüfungsteil kann bis zum Ende der Unterrichtsveranstaltung zweimal wiederholt werden. Die praktische Teilprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende am Ende der Unterrichtsveranstaltung alle praktischen Prüfungsteile bestanden hat.</p> <p>(B) Schriftliche Teilprüfung Die schriftliche Teilprüfung besteht aus einer zweiteiligen MC-Prüfung. Sie ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl kumuliert aus beiden Prüfungsteilen und dabei in keiner der beiden Prüfungsteile weniger als 50 % der erreichbaren Punktzahl erreicht hat.</p> <p>Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regeln: (1) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 3 : 2 berücksichtigt. (2) Bei der Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der praktischen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. (3) Bei der Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der schriftlichen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt.</p>	<p>A) Praktische Teilprüfung: Wird ein praktischer Prüfungsteil nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, ist die praktische Teilprüfung insgesamt nicht bestanden und das Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom muss in seiner Gesamtheit wiederholt werden.</p> <p>(B) Schriftliche Teilprüfung: Wird die schriftliche Teilprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Bei dreimaligem Nichtbestehen der schriftlichen Teilprüfung muss das Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom in seiner Gesamtheit wiederholt werden.</p> <p>Das Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom kann zweimal wiederholt werden.</p>

**Kriterien zum Scheinerwerb gemäß §2 Studienordnung
- Zweiter Studienabschnitt -**

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	<p>Die Unterrichtsveranstaltung gliedert sich in drei inhaltliche Module. Jedes Modul hat die folgenden drei Teilprüfungen</p> <p>(A) Schriftliche Teilprüfung: 1 MC-Prüfung</p> <p>(B) mündlich-praktische Teilprüfung: Praktisch-theoretischer Anteil, Modul 1: 6 OSPE´s, Modul 2: 6 OSPE´s, Modul 3: 2 OSPE´s</p> <p>(C) Praktische Teilprüfung: Modul 1: Präparation einer Einzelzahnkrone und Brücke, Herstellung, Provisorium, Modul 2: IP fertigstellen und Totalprothese aufstellen; Modul 3: Schiene mit Gesichtsbogen und Registraten</p> <p>Einmalig: (D) mündliche Prüfung: Wissenschaftlicher Vortrag als Gruppenpräsentation</p> <p>(E) Schriftliche Arbeit: Abgabe von 2 Planungsübungen</p>	<p>Voraussetzungen zur Teilnahme an</p> <p>(A) Schriftlicher Prüfungsteil Voraussetzung für die Zulassung ist die erfolgreich bestandene Teilnahme an der mündlich-praktischen Teilprüfung des Moduls</p> <p>(B) mündlich-praktische Prüfung: Termingerechte Anmeldung am ersten Kurstag durch persönlichen Listeneintrag. Erfolgreiche Teilnahme und Anwesenheit bei 85% der vorgegebenen Kurszeit in den jeweiligen Modulen.</p> <p>(C) Praktische Teilprüfung: Anwesenheit bei 85% der vorgegebenen Kurszeit in den jeweiligen Modulen.</p> <p>(D) mündliche Prüfung: keine</p> <p>(E) Schriftliche Arbeit: Teilnahme an den Planungsübungen im Modul 2.</p>	<p>Regelmäßige Anwesenheit: max.15% unverschuldete Fehlzeiten (Nachweis erforderlich)</p>	<p>Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens aller Teilprüfungen und der erbrachten Studienleistung.</p>	<p>Um ein Modul zu bestehen, müssen alle Teilprüfungen in einem Semester abgelegt sein, für den Scheinerwerb müssen alle drei Module, sowie die mündliche (D) und schriftliche (E) Prüfung bestanden sein.</p> <p>Bestehensgrenze: (A) Schriftlicher Prüfungsteil Die schriftliche Teilprüfung eines Moduls gilt als bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60% der Gesamtpunktzahl erreicht hat. (B) mündlich-praktische Prüfung: Die Prüfung eines Moduls ist bestanden, wenn in allen OSPE Stationen die Bestehensgrenze von 70% der geforderten Leistung erreicht wird. (C) Praktische Teilprüfung: Die praktische Prüfung eines Moduls ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze von 70% der geforderten Leistung erreicht wird und eine klinische Eingliederung des Zahnersatzes möglich ist.</p> <p>Für die Benotung des Scheins gelten folgende Regeln: (1) Alle drei Module erhalten eine Modulnote. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden das Modul 1, Modul 2 und das Modul 3 im Verhältnis 3:3:1 berücksichtigt. (2) Die Modulnoten ergeben sich aus den zum Modul gehörenden Anteilen der Teilprüfungen (A), (B) und (C). Diese werden im Verhältnis 2:2:1 berücksichtigt. (3) Für die Ermittlung der mündlich-praktischen Note (B) werden die prozentualen Anteile der einzelnen OSPEs arithmetisch gemittelt.</p>	<p>(A) Schriftlicher Prüfungsteil: Bei Nichtbestehen, kann die Klausur noch zweimal wiederholt werden, Möglichkeiten hierfür sind die Nachklausur direkt im Anschluss an das Semester (zwei Wochen später), bzw. die Abschlussmodulklausur im nächsten Semester</p> <p>(B) mündlich-praktische Teilprüfung: Bei Nichtbestehen von 1-3 OSPE´s (Modul 1 und 2), bzw. 2 OSPE´s (Modul 3) : Wiederholung der nicht bestandenen OSPE´s in der Schlusstestwoche, zum Scheinerwerb müssen dann hier aber alle wiederholten Testate bestanden werden Bei Nichtbestehen von 4-6 OSPE´s, bzw. beim Nichtbestehen von 1-3 OSPE´s in der Schlusstestwoche: Wiederholung aller modulabhängigen OSPE´s in einem weiteren Semester (Anwesenheit muss dann wieder bei 85% der angegeben Kurszeit betragen)</p> <p>(C) Praktische Teilprüfung: Bei Nichtbestehen, gilt das Modul als nicht bestanden und muss im nächsten Semester wiederholt werden</p> <p>(D) mündliche Prüfung: bei Nichtteilnahme, nicht Einreichen eines Vortrages kann der Vortrag zweimal in den nachfolgenden Semestern wiederholt werden</p> <p>(E) Schriftliche Arbeit: bei Nichtbestehen, können die Planungsübungen noch zweimal eingereicht werden</p>
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	<p>Die Leistungskontrolle erfolgt anhand einer praktischen sowie einer schriftlichen Teilprüfung.</p> <p>A) Praktische Teilprüfung: Abgabe von 5 praktischen Arbeiten zu den im Kursprogramm festgelegten Zeiten.</p> <p>B) Schriftliche Teilprüfung: zwei Klausuren mit Kumulierung der Punkte.</p>	<p>A) Praktische Teilprüfung: Die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsteilen setzt den Nachweis der Teilnahme an den für den hierfür notwendigen Vorübungen und der Erbringung notwendiger Vorarbeiten voraus.</p> <p>B) Schriftliche Teilprüfung: regelmäßige Anwesenheit entsprechend der Definition (s. Art der Studienleistung).</p>	<p>Regelmäßige Anwesenheit: Maximal 15% unverschuldete Fehltermine in Seminaren und praktischen Übungen (Nachweis erforderlich). Studierende müssen im Praktikum an festgelegten Vorübungen teilnehmen und verschiedene Vorarbeiten vor einer praktischen Prüfung erbringen. Die Fristgerechte Erbringung aller geforderten Studienleistungen wird in einem Prüfodokument festgehalten.</p>	<p>Die Vergabe des Scheins erfolgt nach Erbringen aller geforderten Studienleistungen sowie Bestehen der praktischen und schriftlichen Teilprüfungen.</p> <p>A) Praktische Teilprüfung: Der/die Studierende hat die im Rahmen des Kurses geforderten Leistungen erfolgreich erbracht. Diese Leistungen sind im Testatdokument nachzuweisen.</p> <p>B) Schriftliche Teilprüfung: Erreichen der Bestehensgrenze der schriftlichen Teilprüfung.</p>	<p>Bestehensgrenzen: A) Praktische Teilprüfung: Alle praktischen Arbeiten sind fristgerecht abzugeben. Mindestens 60% der Gesamtpunktzahl aus allen praktischen Arbeiten sind zu erreichen. Für die kieferorthopädischen Apparaturen ist die Nichteingliederbarkeit einer Arbeit am Patienten als KO-Kriterium für das Bestehen des praktischen Teils der Unterrichtsveranstaltung anzusehen.</p> <p>B) Schriftliche Teilprüfung: Es müssen mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erlangt werden.</p> <p>Notenbildung: Der Schein ist benotet. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regelungen: (1) Für die Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die bei den beiden Klausuren erreichten Punkte kumuliert. (2) Für die Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die bei den praktischen Arbeiten erreichten Punkte kumuliert. (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden</p>	<p>A) Praktische Teilprüfung Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.</p> <p>B) Schriftliche Teilprüfung Eine einteilige Wiederholungsklausur (Bestehensgrenze: 60% der Gesamtpunktzahl) findet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Unterrichtsveranstaltung statt. Im Falle eines Nichtbestehens der Wiederholungsklausur besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der schriftlichen Teilprüfung im Folgesemester.</p>

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß §2 Studienordnung
- Zweiter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	(A) Schriftliche Teilprüfung: 1 Klausur (B) Praktisch: mündlich-praktisch	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der schriftlichen und der praktischen Prüfung und der regelmäßigen Anwesenheit. Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die/der Studierende die notwendigen Behandlungsschritte zahnärztlich-chirurgischer Eingriffe am Phantom fachgerecht durchführen kann.	die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 1:1 berücksichtigt. Der Schein ist unbenotet. Zum Bestehen müssen beide Teilprüfungen bestanden werden. (A) Schriftliche Teilprüfung: Es müssen mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erlangt werden.	Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zweimal wiederholt werden. Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.
Pharmakologie und Toxikologie	2 MC-Klausuren	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mind 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen beider schriftlichen Klausuren.	Es müssen beide Klausuren bestanden werden. Die Bestehensgrenze liegt jeweils bei 60% der maximalen Punktzahl. Zur Ermittlung der Endnote wird das Arithmetische Mittel aus den Teilnoten gebildet.	Für beide Klausuren wird eine Nachklausur in zeitlicher Nähe zum ersten Versuch angeboten. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die korrespondierenden Klausuren bei der nächsten Unterrichtsveranstaltung.

**Kriterien zum Scheinerwerb gemäß §2 Studienordnung
- Dritter Studienabschnitt -**

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	1 Prüfung mündlich-praktisch (Testat, Referat)	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) Teilnahme bei Anamneseerhebungen und Patientenuntersuchungen	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, der erfolgreichen Teilnahme bei Anamneseerhebung und Patientenuntersuchung sowie des Bestehens der Prüfung.	Der Schein ist unbenotet.	Bei Nichtbestehen muss die Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden.
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	1 Prüfung mündlich-praktisch (Testat, Referat)	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) Teilnahme bei Anamneseerhebungen und Patientenuntersuchungen	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, der erfolgreichen Teilnahme bei Anamneseerhebung und Patientenuntersuchung sowie des Bestehens der Prüfung.	Der Schein ist unbenotet.	Bei Nichtbestehen muss die Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden.
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	2 Schriftliche Arbeiten	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und einer zum Bestehen ausreichenden Leistung in den schriftlichen Arbeiten.	Es sind zwei schriftliche Arbeiten in Form von Behandlungsplänen abzugeben. Beide Arbeiten müssen bestanden werden. Der Schein ist unbenotet	Es kann jeweils eine korrigierte Form der schriftlichen Arbeiten eine Woche nach der Bewertung der Behandlungspläne eingereicht werden. Bei Nichtbestehen einer oder beider schriftlicher Arbeiten muss der Kurs als Ganzes wiederholt werden.
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	2 Schriftliche Arbeiten	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und einer zum Bestehen ausreichenden Leistung in den schriftlichen Arbeiten.	Es sind zwei schriftliche Arbeiten in Form von Behandlungsplänen abzugeben. Beide Arbeiten müssen bestanden werden. Der Schein ist unbenotet	Es kann jeweils eine korrigierte Form der schriftlichen Arbeiten eine Woche nach der Bewertung der Behandlungspläne eingereicht werden. Bei Nichtbestehen einer oder beider schriftlicher Arbeiten muss der Kurs als Ganzes wiederholt werden.
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	Die Leistungskontrolle erfolgt anhand einer praktischen sowie einer schriftlichen Teilprüfung. A) Praktische Teilprüfung: Abgabe von 2 praktischen Arbeiten zu den im Kursprogramm festgelegten Zeiten. B) Schriftliche Teilprüfung: zwei Klausuren mit Kumulierung der Punkte.	A) Praktische Teilprüfung: Die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsteilen setzt den Nachweis der Teilnahme an den für den hierfür notwendigen Vorübungen und der Erbringung notwendiger Vorarbeiten voraus. B) Schriftliche Teilprüfung: regelmäßige Anwesenheit entsprechend der Definition (s. Art der Studienleistung).	Regelmäßige Anwesenheit: Maximal 15% unverschuldete Fehlttermine in Seminaren und praktischen Übungen (Nachweis erforderlich). Studierende müssen im Praktikum an festgelegten Vorübungen teilnehmen und verschiedene Vorarbeiten vor einer praktischen Prüfung erbringen. Die Fristgerechte Erbringung aller geforderten Studienleistungen wird in einem Prüfodokument festgehalten.	Die Vergabe des Scheins erfolgt nach Erbringen aller geforderten Studienleistungen sowie Bestehen der praktischen und schriftlichen Teilprüfungen. A) Praktische Teilprüfung: Der/die Studierende hat die im Rahmen des Kurses geforderten Leistungen erfolgreich erbracht. Diese Leistungen sind im Testatdokument nachzuweisen. B) Schriftliche Teilprüfung: Erreichen der Bestehensgrenze der schriftlichen Teilprüfung.	Bestehensgrenzen: A) Praktische Teilprüfung: Alle praktischen Arbeiten sind fristgerecht abzugeben. Mindestens 60% der Gesamtpunktzahl aus allen praktischen Arbeiten sind zu erreichen. Für die kieferorthopädischen Apparaturen ist die Nichteingliederbarkeit einer Arbeit am Patienten als KO-Kriterium für das Bestehen des praktischen Teils der Unterrichtsveranstaltung anzusehen. B) Schriftliche Teilprüfung: Es müssen mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erlangt werden. Notenbildung: Der Schein ist benotet. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regelungen: (1) Für die Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die bei den beiden Klausuren erreichten Punkte kumuliert. (2) Für die Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die bei den praktischen Arbeiten erreichten Punkte kumuliert. (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 1:1 berücksichtigt.	A) Praktische Teilprüfung Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden. B) Schriftliche Teilprüfung Eine einteilige Wiederholungsklausur (Bestehensgrenze: 60% der Gesamtpunktzahl) findet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Unterrichtsveranstaltung statt. Im Falle eines Nichtbestehens der Wiederholungsklausur besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der schriftlichen Teilprüfung im Folgesemester.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß §2 Studienordnung
- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Die Leistungskontrolle erfolgt anhand einer praktischen sowie einer schriftlichen Teilprüfung. A) Praktische Teilprüfung: Abgabe von 2 praktischen Arbeiten zu den im Kursprogramm festgelegten Zeiten. B) Schriftliche Teilprüfung: zwei Klausuren mit Kumulierung der Punkte.	A) Praktische Teilprüfung: Die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsteilen setzt den Nachweis der Teilnahme an den für den hierfür notwendigen Vorübungen und der Erbringung notwendiger Vorarbeiten voraus. B) Schriftliche Teilprüfung: regelmäßige Anwesenheit entsprechend der Definition (s. Art der Studienleistung).	Regelmäßige Anwesenheit: Maximal 15% unverschuldete Fehltermine in Seminaren und praktischen Übungen (Nachweis erforderlich). Studierende müssen im Praktikum an festgelegten Vorübungen teilnehmen und verschiedene Vorarbeiten vor einer praktischen Prüfung erbringen. Die Fristgerechte Erbringung aller geforderten Studienleistungen wird in einem Prüfdokument festgehalten.	Die Vergabe des Scheins erfolgt nach Erbringen aller geforderten Studienleistungen sowie Bestehen der praktischen und schriftlichen Teilprüfungen. A) Praktische Teilprüfung: Der/die Studierende hat die im Rahmen des Kurses geforderten Leistungen erfolgreich erbracht. Diese Leistungen sind im Testatdokument nachzuweisen. B) Schriftliche Teilprüfung: Erreichen der Bestehensgrenze der schriftlichen Teilprüfung.	Bestehensgrenzen: A) Praktischen Teilprüfung: Alle praktische Arbeiten sind fristgerecht abzugeben. Mindestens 60% der Gesamtpunktzahl aus allen praktischen Arbeiten sind zu erreichen. Für die kieferorthopädischen Apparaturen ist die Nichteingliederbarkeit einer Arbeit am Patienten als KO-Kriterium für das Bestehen des praktischen Teils der Unterrichtsveranstaltung anzusehen. B) Schriftliche Teilprüfung: Es müssen mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erlangt werden. Notenbildung: Der Schein ist benotet. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regelungen: (1) Für die Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die bei den beiden Klausuren erreichten Punkte kumuliert. (2) Für die Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die bei den praktischen Arbeiten erreichten Punkte kumuliert. (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 1:1 berücksichtigt.	A) Praktische Teilprüfung Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden. B) Schriftliche Teilprüfung Eine einteilige Wiederholungsklausur (Bestehensgrenze: 60% der Gesamtpunktzahl) findet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Unterrichtsveranstaltung statt. Im Falle eines Nichtbestehens der Wiederholungsklausur besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der schriftlichen Teilprüfung im Folgesemester.
Operationskurs I	(A) Schriftliche Teilprüfung: 1 Klausur (B) Eine mündlich-praktische Teilprüfung	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der schriftlichen und der praktischen Prüfung sowie der Erbringung aller Studienleistungen.	Der Schein ist unbenotet. Zum Bestehen müssen beide Teilprüfungen bestanden werden. (A) Schriftliche Teilprüfung: Es müssen mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erlangt werden. (B) Eine mündlich-praktische Teilprüfung: Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die/der Studierende die notwendigen Behandlungsschritte zahnärztlich-chirurgischer Eingriffe am Phantom fachgerecht durchführen kann.	Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zweimal wiederholt werden. Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.
Operationskurs II	(A) Schriftliche Teilprüfung: 1 Klausur (B) Eine mündlich-praktische Teilprüfung	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der schriftlichen und der praktischen Prüfung sowie der Erbringung aller Studienleistungen.	Der Schein ist unbenotet. Zum Bestehen müssen beide Teilprüfungen bestanden werden. (A) Schriftliche Teilprüfung: Es müssen mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erlangt werden. (B) Eine mündlich-praktische Teilprüfung: Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die/der Studierende die notwendigen Behandlungsschritte zahnärztlich-chirurgischer Eingriffe am Patienten fachgerecht durchführen kann.	Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zweimal wiederholt werden. Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.

**Kriterien zum Scheinerwerb gemäß §2 Studienordnung
- Dritter Studienabschnitt -**

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Integrierter Behandlungskurs I	(A) Praktische Teilprüfung: 4 Prüfungsteile (B) Schriftliche Teilprüfung: 2 MC-Prüfungen	(A) Praktische Teilprüfung (1) Erbringung der Studienleistungen mit nicht mehr als fünf Minus-Bewertungen für einzelne Behandlungsschritte. (2) Maximal ein schriftlicher Verweis (B) Schriftliche Teilprüfung: Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Teilprüfung ist die vorherige Zulassung zur praktischen Teilprüfung.	Regelmäßige Anwesenheit: Maximal 15% unverschuldete (Nachweis erforderlich). Die/der Studierende führt auf der Basis einer befundorientierten synoptischen Behandlungsplanung Maßnahmen zur Zahnerhaltung (präventiv, restaurativ mittels direkter Verfahren, endodontisch, parodontal) in befriedigender Prozess- und Ergebnisqualität am Patienten und anteilig am Dentalen Patientensimulator durch. Der/die Studierende führt auf Basis einer synoptischen Behandlungsplanung (USB-Bogen) und nach Erstellung eines Laufzettels Maßnahmen zum Zahnersatz (Anfertigung von festsitzendem und abnehmbaren Zahnersatz ohne implantatprothetische Versorgungen, Funktionsdiagnostik und Schienentherapie) inklusive prothetischer Nachsorge (mind. 20 Stunden PN-Dienst pro Studierender pro IK) durch. Die Prozess- und Ergebnisqualität muss befriedigend ausfallen und die ethischen Standards müssen eingehalten werden.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erbringung der Studienleistungen und des Bestehens der praktischen und der schriftlichen Teilprüfung.	Bestehensgrenze: (A) Praktische Teilprüfung: Sie ist bestanden, wenn die/der Studierende in jedem Prüfungsteil mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Für jeden praktischen Prüfungsteil sind K.-o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird. (B) Schriftliche Teilprüfung Die schriftliche Teilprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl in beiden Teilen erreicht hat. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regeln: (1) Bei der Berechnung der Note werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 3 : 2 berücksichtigt. (2) Bei der Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der praktischen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. (3) Bei der Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der schriftlichen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. Hat die/der Studierende die praktische und schriftliche Teilprüfung bestanden, lautet die Note 1. "sehr gut", wenn sie/er mindestens 91 %, 2. "gut", wenn sie/er mindestens 83 %, aber weniger als 91 %, 3. "befriedigend", wenn sie/er mindestens 74 %, aber weniger als 83 %, und 4. "ausreichend", wenn sie/er mindestens 66 %, aber weniger als 74 % nach der unter (1) bis (3) beschriebenen Berechnung erreicht hat.	(A) Praktische Teilprüfung Nichtbestandene praktische Prüfungsteile können zweimal wiederholt werden. Die erste praktische Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite vor Beginn des nächsten Semesters statt. Bei dreimaligem Nichtbestehen eines praktischen Prüfungsteils gilt die gesamte praktische Teilprüfung als nicht bestanden und der Integrierte Behandlungskurs I muss als Ganzes wiederholt werden. (B) Schriftliche Teilprüfung Klausur Zahnerhaltungskunde: Bei Nichtbestehen kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite weitere sieben bis zehn Tage nach der ersten schriftlichen Wiederholungsprüfung. Bei dreimaligem Nichtbestehen muss der Integrierte Behandlungskurs I als Ganzes wiederholt werden. Klausur Zahnärztliche Prothetik: Bei Nichtbestehen kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite findet vor Beginn des nächsten Semesters statt. Bei dreimaligem Nichtbestehen muss der Integrierte Behandlungskurs I als Ganzes wiederholt werden. Der Integrierte Behandlungskurs I kann einmal wiederholt werden.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß §2 Studienordnung
- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Integrierter Behandlungskurs II	(A) Praktische Teilprüfung:4 Prüfungsteile(B) Schriftliche Teilprüfung:zwei MC-Prüfungen	(A) Praktische Teilprüfung(1) Erbringung der Studienleistungen mit nicht mehr als fünf Minus-Bewertungen für einzelne Behandlungsschritte.(2) Maximal ein schriftlicher Verweis (B) Schriftliche Teilprüfung: Voraussetzung für die Zulassung zu den schriftlichen Teilprüfungen ist die vorherige Zulassung zur praktischen Teilprüfung.	Regelmäßige Anwesenheit: Maximal 15% unverschuldete Fehltermine (Nachweis erforderlich)Die/der Studierende führt auf der Basis einer befundorientierten synoptischen Behandlungsplanung Maßnahmen zur Zahnerhaltung (präventiv, restaurativ mittels direkter Verfahren, endodontisch, parodontal) in befriedigender Prozess- und Ergebnisqualität am Patienten und anteilig am Dentalen Patientensimulator durch.Der/die Studierende führt auf Basis einer synoptischen Behandlungsplanung (USB-Bogen) und nach Erstellung eines Laufzettels Maßnahmen zum Zahnersatz (Anfertigung von festsitzendem und abnehmbaren Zahnersatz ohne implantatprothetische Versorgungen, Funktionsdiagnostik und Schienentherapie) inklusive prothetischer Nachsorge (mind. 20 Stunden PN-Dienst pro Studierender pro IK) durch. Die Prozess- und Ergebnisqualität muss befriedigend ausfallen und die ethischen Standards müssen eingehalten werden.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erbringung der Studienleistungen und des Bestehens der praktischen und der schriftlichen Teilprüfung.	Bestehensgrenze: (A) Praktische Teilprüfung: Sie ist bestanden, wenn die/der Studierende in jedem Prüfungsteil mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Für jeden praktischen Prüfungsteil sind K.-o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird. (B) Schriftliche Teilprüfung Die schriftliche Teilprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl in beiden Teilen erreicht hat. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regeln: (1) Bei der Berechnung der Note werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 3 : 2 berücksichtigt. (2) Bei der Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die prozentualen Punkteanteile der praktischen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. (3) Bei der Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die prozentualen Punkteanteile der schriftlichen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. Hat die/der Studierende die praktische und schriftliche Teilprüfung bestanden, lautet die Note 1. "sehr gut", wenn sie/er mindestens 91 %,2. "gut", wenn sie/er mindestens 83 %, aber weniger als 91 %,3. "befriedigend", wenn sie/er mindestens 74 %, aber weniger als 83 %, und4. "ausreichend", wenn sie/er mindestens 66 %, aber weniger als 74 % nach der unter (1) bis (3) beschriebenen Berechnung erreicht hat.	(A) Praktische Teilprüfung: Nichtbestandene praktische Prüfungsteile können zweimal wiederholt werden. Die erste praktische Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite vor Beginn des nächsten Semesters statt. Bei dreimaligem Nichtbestehen eines praktischen Prüfungsteils gilt die gesamte praktische Teilprüfung als nicht bestanden und der Integrierte Behandlungskurs II muss als Ganzes wiederholt werden. (B) Schriftliche Teilprüfung Klausur Zahnerhaltungskunde: Bei Nichtbestehen kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite weitere sieben bis zehn Tage nach der ersten schriftlichen Wiederholungsprüfung. Bei dreimaligem Nichtbestehen muss der Integrierte Behandlungskurs II als Ganzes wiederholt werden. Klausur Zahnärztliche Prothetik: Bei Nichtbestehen kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite findet vor Beginn des nächsten Semesters statt. Bei dreimaligem Nichtbestehen muss der Integrierte Behandlungskurs II als Ganzes wiederholt werden. Der Integrierte Behandlungskurs II kann einmal wiederholt werden.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß §2 Studienordnung
- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Integrierter Behandlungskurs III	(A) Praktische Teilprüfung 3 Prüfungsteile (B) Schriftliche Teilprüfung: zwei MC-Prüfungen	(A) Praktische Teilprüfung (1) Erbringung der Studienleistungen mit nicht mehr als fünf Minus-Bewertungen für einzelne Behandlungsschritte. (2) Maximal ein schriftlicher Verweis (B) Schriftliche Teilprüfung: Voraussetzung für die Zulassung zu den schriftlichen Teilprüfungen ist die vorherige Zulassung zur praktischen Teilprüfung.	Regelmäßige Anwesenheit: Maximal 15% unverschuldete Fehltermine (Nachweis erforderlich) Die/der Studierende führt auf der Basis einer befundorientierten synoptischen Behandlungsplanung Maßnahmen zur Zahnerhaltung (präventiv, restaurativ mittels direkter und indirekter Verfahren, endodontisch, parodontal) in befriedigender Prozess- und Ergebnisqualität am Patienten und anteilig am Dentalen Patientensimulator durch und beteiligt sich an Maßnahmen der Gruppenprophylaxe. Der/die Studierende führt auf Basis einer synoptischen Behandlungsplanung (USB-Bogen) und nach Erstellung eines Laufzettels Maßnahmen zum Zahnersatz (Anfertigung von festsitzendem und abnehmbaren Zahnersatz ohne implantatprothetische Versorgungen, Funktionsdiagnostik und Schienentherapie) inklusive prothetischer Nachsorge (mind. 20 Stunden PN-Dienst pro Studierender pro IK) durch. Die Prozess- und Ergebnisqualität muss befriedigend ausfallen und die ethischen Standards müssen eingehalten werden.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erbringung der Studienleistungen und des Bestehens der praktischen und der schriftlichen Teilprüfung.	Bestehensgrenze: (A) Praktische Teilprüfung: Sie ist bestanden, wenn die/der Studierende in jedem Prüfungsteil mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Für jeden praktischen Prüfungsteil sind K.-o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird. (B) Schriftliche Teilprüfung Die schriftliche Teilprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl in beiden Teilen erreicht hat. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regeln: (1) Bei der Berechnung der Note werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 3 : 2 berücksichtigt. (2) Bei der Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der praktischen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. (3) Bei der Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der schriftlichen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. Hat die/der Studierende die praktische und schriftliche Teilprüfung bestanden, lautet die Note 1. "sehr gut", wenn sie/er mindestens 91 %, 2. "gut", wenn sie/er mindestens 83 %, aber weniger als 91 %, 3. "befriedigend", wenn sie/er mindestens 74 %, aber weniger als 83 %, und 4. "ausreichend", wenn sie/er mindestens 66 %, aber weniger als 74 % nach der unter (1) bis (3) beschriebenen Berechnung erreicht hat.	(A) Praktische Teilprüfung Nichtbestandene praktische Prüfungsteile können zweimal wiederholt werden. Die erste praktische Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite vor Beginn des nächsten Semesters statt. Bei dreimaligem Nichtbestehen eines praktischen Prüfungsteils gilt die gesamte praktische Teilprüfung als nicht bestanden und der Integrierte Behandlungskurs III muss als Ganzes wiederholt werden. (B) Schriftliche Teilprüfung Klausur Zahnerhaltungskunde: Bei Nichtbestehen kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite weitere sieben bis zehn Tage nach der ersten schriftlichen Wiederholungsprüfung. Bei dreimaligem Nichtbestehen muss der Integrierte Behandlungskurs III als Ganzes wiederholt werden. Klausur Zahnärztliche Prothetik: Bei Nichtbestehen kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite findet vor Beginn des nächsten Semesters statt. Bei dreimaligem Nichtbestehen muss der Integrierte Behandlungskurs III als Ganzes wiederholt werden. Der Integrierte Behandlungskurs III kann einmal wiederholt werden.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß §2 Studienordnung
- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Integrierter Behandlungskurs IV	(A) Praktische Teilprüfung1 Prüfungsteile(B) mündlich-praktische Teilprüfung: 2 Vorstellungen von selbst behandelten komplexen Fällen(C) Schriftliche Teilprüfung:zwei MC-Prüfungen	(A) Praktische Teilprüfung und (B) mündlich-praktische Teilprüfung: (1) Erbringung der Studienleistungen mit nicht mehr als fünf Minus-Bewertungen für einzelne Behandlungsschritte.(2) Maximal ein schriftlicher Verweis (B) Schriftliche Teilprüfungen Voraussetzung für die Zulassung zu den schriftlichen Teilprüfungen ist die vorherige Zulassung zur praktischen Teilprüfung.	Regelmäßige Anwesenheit: Maximal 15% unverschuldete Fehltermine (Nachweis erforderlich)Die/der Studierende führt auf der Basis einer befundorientierten synoptischen Behandlungsplanung Maßnahmen zur Zahnerhaltung (präventiv, restaurativ mittels direkter und indirekter Verfahren, endodontisch, parodontal) in befriedigender Prozess- und Ergebnisqualität am Patienten und anteilig am Dentalen Patientensimulator durch. Die präventiven und restaurativen Maßnahmen erstrecken sich auch auf Zähne der ersten Dentition oder der jugendlichen bleibenden Dentition.Der/die Studierende führt auf Basis einer synoptischen Behandlungsplanung (USB-Bogen) und nach Erstellung eines Laufzettels Maßnahmen zum Zahnersatz (Anfertigung von festsitzendem und abnehmbaren Zahnersatz ohne implantatprothetische Versorgung, Funktionsdiagnostik und Schienentherapie) inklusive prothetischer Nachsorge (mind. 20 Stunden PN-Dienst pro Studierender pro IK) durch. Die Prozess- und Ergebnisqualität muss befriedigend ausfallen und die ethischen Standards müssen eingehalten werden.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erbringung der Studienleistungen und des Bestehens der praktischen und der schriftlichen Teilprüfung.	Der Schein ist benotet.Bestehensgrenze:Alle Teilprüfungen ((A), (B) und (C) müssen bestanden werden. (A) Praktische Teilprüfung: Sie ist bestanden, wenn die/der Studierende in jedem Prüfungsteil mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Für jeden praktischen Prüfungsteil sind K.-o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird. (C) Schriftliche Teilprüfung Die schriftliche Teilprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl ein beiden Teilen erreicht hat. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regeln: (1) Bei der Berechnung der Note werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 3 : 2 berücksichtigt. (2) Bei der Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der praktischen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. (3) Bei der Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der schriftlichen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. Hat die/der Studierende die praktische und schriftliche Teilprüfung bestanden, lautet die Note 1. "sehr gut", wenn sie/er mindestens 91 %, 2. "gut", wenn sie/er mindestens 83 %, aber weniger als 91 %, 3. "befriedigend", wenn sie/er mindestens 74 %, aber weniger als 83 %, und 4. "ausreichend", wenn sie/er mindestens 66 %, aber weniger als 74 % nach der unter (1) bis (3) beschriebenen Berechnung erreicht hat.	(A) Praktische Teilprüfung Nichtbestandene praktische Prüfungsteile können zweimal wiederholt werden. Die erste praktische Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite vor Beginn des nächsten Semesters statt. Bei dreimaligem Nichtbestehen eines praktischen Prüfungsteils gilt die gesamte praktische Teilprüfung als nicht bestanden und der Integrierte Behandlungskurs IV muss als Ganzes wiederholt werden. (B) Mündlich-praktische Teilprüfung: Wird die mündlich-praktische Teilprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. (C) Schriftliche Teilprüfung Klausur Zahnerhaltungskunde: Bei Nichtbestehen dieser kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite weitere sieben bis zehn Tage nach der ersten schriftlichen Wiederholungsprüfung. Bei dreimaligem Nichtbestehen muss der Integrierte Behandlungskurs IV als Ganzes wiederholt werden. Klausur Zahnärztliche Prothetik: Bei Nichtbestehen kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet sieben bis zehn Tage nach der ersten Prüfung, die zweite findet vor Beginn des nächsten Semesters statt. Bei dreimaligem Nichtbestehen muss der Integrierte Behandlungskurs IV als Ganzes wiederholt werden. Der Integrierte Behandlungskurs IV kann einmal wiederholt werden.
Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Teil A und Teil B)	Prüfung Teil A: (a) Schriftliche Teilprüfung: 1 Klausur Prüfung Teil B: (b) Eine mündlich-praktische Teilprüfung	(a) Schriftliche Teilprüfung: 85% Anwesenheit im Teil A	Regelmäßige Anwesenheit in Teil A und Teil B (mindestens 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der praktischen und schriftlichen Teilprüfungen. Praktisch: Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die/der Studierende die notwendigen Anforderung im Zuge der Anfertigung und Befundung von Röntgenaufnahmen fachgerecht durchgeführt hat.	Der Schein ist unbenotet. Zum Bestehen müssen beide Teilprüfungen bestanden werden. (a) Schriftliche Teilprüfung: Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl. (b) Eine mündlich-praktische Teilprüfung: Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl.	Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zweimal wiederholt werden. Wird die praktische Teilprüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.
Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	1 MC-Klausur	Erfüllung der Studienleistung	Regelmäßige Anwesenheit (mind 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei nicht Bestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet als mündliche Prüfung statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß §2 Studienordnung
- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Pathologie	1 MC-Klausur	Erfüllung der Studienleistung	Regelmäßige Anwesenheit (mind 85 %) an den Praktikumsterminen	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen nur die Fehlertermine wiederholt werden, um die 85 % Anwesenheit zu erbringen. 1. Wiederholung: MC Prüfung 2. Wiederholung: mündliche Prüfung
Innere Medizin einschließlich Immunologie	1 MC-Klausur	Erfüllung der Studienleistung	Regelmäßige Anwesenheit (mind 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei nicht Bestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet als Nachklausur in zeitlicher Nähe zum ersten Versuch statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
Dermatologie und Allergologie	1 MC-Klausur	Erfüllung der Studienleistung	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen nur die Fehlertermine wiederholt werden, um die 85% Anwesenheit zu erbringen. Bei Nichtbestehen der MC Prüfung kann diese zweimal wiederholt werden.
Berufskunde und Praxisführung	1 MC-Klausur	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mind 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei nicht Bestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet als mündliche Prüfung statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
QB1 Notfallmedizin	(A) Schriftliche Prüfung: MC-Klausur (B) Mündlich/Praktische Prüfung: bestehend aus einer OSCE-Prüfung	Erfüllung der Studienleistung	Keine unentschuldigete Abwesenheit bei den Praktikumsterminen. Erfolgreiches Bearbeiten der E-Learning-Tools zu "Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe"	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von erfolgreichem Bearbeiten des E-Learning-Tools für "Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe", Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Praktikum und des Bestehens der Leistungskontrollen. Beginn 24-Monatsfristen: mit 1. Praktikumsteilnahme	Die Gesamtnote wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die Bestehensgrenze für die MC-Klausur sind 60% der maximal erreichbaren Punkte.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
QB2 Schmerzmedizin	1 MC-Klausur	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei nicht Bestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
QB 3 Medizin und Zahnmedizin des Alters und des alten Menschen	1 MC-Klausur	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei nicht Bestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
QB 4 Klinische Werkstoffkunde	1 MC-Klausur	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei nicht Bestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
QB 5 Orale Medizin und systemische Aspekte	1 MC-Klausur	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei nicht Bestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß §2 Studienordnung
- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
QB 6 Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	1 MC-Klausur	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei nicht Bestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
QB7 Teil A: Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitsökonomie	1 MC-Klausur	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mind 85%) bei den Teilveranstaltungen Praktikum Epidemiologie und Gesundheitsökonomie	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei nicht Bestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
QB7 Teil B: Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	MC-Prüfung	keine	mindestens 85% Anwesenheit im Seminar	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit im Seminar und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte in der MC-Prüfung berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Punktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.